

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2136

Oensingen: Schutzentlassung Speicher Kreuzmattstrasse 2, GB Nr. 224

1. Erwägungen

Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4343 vom 13. Dezember 1940 unter kantonalen Denkmalschutz gestellte Speicher Kreuzmattstrasse 2 in Oensingen befindet sich in einem baufälligen Zustand. Nachdem seit längerer Zeit daran keine Unterhaltsarbeiten mehr vorgenommen wurden, stürzte kürzlich das Dach ein. Da ein Wiederaufbau mit unverhältnismässigen Kosten verbunden wäre, soll nach Absprache zwischen der Eigentümerin und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie darauf verzichtet und der Speicher aus dem Schutz entlassen werden.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, den Speicher Kreuzmattstrasse 2 in Oensingen aus dem Schutz zu entlassen und aus dem Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler zu streichen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Oensingen sind mit der Schutzentlassung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf § 16 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Der Speicher Kreuzmattstrasse 2, GB Oensingen Nr. 224, wird aus dem kantonalen Denkmalschutz entlassen und aus dem Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn gestrichen.
- 2.2 Das Grundbuchamt Thal-Gäu wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Oensingen Nr. 224 zu löschen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (7) (SB/Br)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzhof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, **zur Löschung der**

Anmerkung (gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Rosmarie Thomann, Lerchenstrasse 19, 4414 Füllinsdorf

Gemeindepräsidium Oensingen, 4702 Oensingen

Bauverwaltung Oensingen, 4702 Oensingen